



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Demografiebeauftragte  
Auskunft erteilt: Herr Essmeier  
Telefon: 02521 29-430

## Vorlage

2017/0226  
öffentlich

### Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung der Arbeiterwohlfahrt im Stadtteil Beckum

### Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2018

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien  
27.09.2017 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
28.09.2017 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

1. Die Arbeiterwohlfahrt – Unterbezirk Hamm-Warendorf – wird Träger der neu zu schaffenden Einrichtung am Südring.
2. Die Stadt Beckum übernimmt die gesetzlichen Trägeranteile an den Einrichtungskosten.
3. Die Stadt Beckum übernimmt die gesetzlichen Trägeranteile an den Betriebskosten.
4. Es wird eine Laufzeit über 20 Jahre vereinbart.
5. Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 192.500 Euro im Produktkonto 060701.781704 – Zuschuss an Kindertageseinrichtungen (Weiterleitung) – in Höhe von 173.250 Euro und im Produktkonto 060701.781707 – Zuschuss an Kindertageseinrichtungen städtischer Eigenanteil – in Höhe von 19.250 Euro für das Haushaltsjahr 2018 zur Förderung von Einrichtungsgegenständen in der neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung „Südring“ wird beschlossen.
6. Die Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Einrichtungsgegenständen in der neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung „Südring“ in Höhe von 192.500 Euro wird beschlossen. Der Zuschuss ist im Jahr 2018 zahlbar.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Darüber hinaus werden Kosten für den Zuschuss zur Ausstattung der Kindertageseinrichtung in Höhe von 192.500 Euro entstehen, die dem Finanzplan zuzuordnen sind.

## Finanzierung

Die Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt aus der Investitionsmaßnahme 0091 Naturnahe Entwicklung/Hochwasserschutz Kollenbach beim Produktkonto 130105.785201 – Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen einschließlich Ausgleichsflächen. Dort ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.032.000 Euro vorgesehen. Diese ist aufgrund von Verzögerungen beim Grunderwerb noch vollständig vorhanden.

## Begründung:

### Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung der Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Hamm-Warendorf, im Stadtteil Beckum und die investive Förderung der Einrichtungsgegenstände der Kindertageseinrichtung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII– und des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind unter anderem tendenziell sinkende Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur.

**Die Entwicklung hinsichtlich der Kinderzahlen stellt sich in der Stadt Beckum derzeit wie folgt dar:**

[Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)]:

Alter	Anzahl Stand 1. Januar 2002	Anzahl Stand 1. Januar 2016	Prognose 2030
0 bis unter 6 Jahre	2382	1823	1593
6 bis unter 12 Jahre	2695	2023	1696
12 bis unter 16 Jahre	1813	1520	1181

Die tatsächliche Entwicklung der Kinderzahlen im Jahre 2016 zeichnet jedoch ein anderes Bild als die Prognoseberechnungen von IT.NRW. Anstatt der prognostizierten Anzahl von 275 Kindern sind tatsächlich deutlich mehr Kinder geboren worden. Inwieweit sich diese Entwicklung bestätigen wird, bleibt abzuwarten.

### Kinder nach Altersjahren zum Stichtag 1. November 2016

(Quelle: Meldedaten Stadt Beckum)

Altersgruppe Stadtteil	0 bis unter 1 Jahr	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 4 Jahre	4 bis unter 5 Jahre	5 bis unter 6 Jahre
Beckum	209	210	233	174	208	209
Neubeckum	105	85	78	91	87	85
Roland	12	6	7	13	8	10
Vellern	9	6	9	6	11	5
<b>Stadt Beckum</b>	<b>335</b>	<b>307</b>	<b>327</b>	<b>284</b>	<b>314</b>	<b>309</b>

Ein weiterer Aspekt ist, dass viele Eltern ihre Kinderwünsche nicht realisieren, weil sie keine

oder unzureichende Möglichkeiten zur Verbindung ihrer beruflichen Tätigkeit mit den familiären Aufgaben sehen. Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den tatsächlich gestiegenen Geburten ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

### **Erläuterungen**

Im Stadtteil Beckum besteht der Bedarf an weiteren Plätzen in Kindertageseinrichtungen. Eine wirtschaftlich sinnvolle und kurzfristig umsetzbare gute Möglichkeit ist die Umgestaltung des Begegnungszentrums der Arbeiterwohlfahrt (AWO) am Südring. Das Gebäude befindet sich im Besitz des AWO-Landesverbandes. Dieser richtet das Gebäude und das Gelände so weit her, dass es als Kindertageseinrichtung genutzt werden kann. Der AWO Unterbezirk Hamm-Warendorf mietet das Gebäude an, stattet es aus und wird Betriebsträger.

Die AWO ist ein finanzschwacher Träger und kann – nach eigenem Bekunden – für den Betrieb der Einrichtung sowie deren Ausstattung keine Eigenmittel einbringen (siehe Anlage zur Vorlage). Um die Planung fortsetzen zu können, benötigt die AWO konkretere Zusagen der Stadt Beckum zu folgenden Punkten:

- Die AWO – Unterbezirk Hamm-Warendorf – wird Träger der neu zu schaffenden Einrichtung am Südring.
- Die Stadt Beckum übernimmt die gesetzlichen Trägeranteile an den Einrichtungskosten.
- Die Stadt Beckum übernimmt die gesetzlichen Trägeranteile an den Betriebskosten.
- Es wird eine Laufzeit über 20 Jahre vereinbart.

Nach den Förderrichtlinien des Landes sind Ausstattungskosten von bis zu 3.500 Euro pro Platz förderfähig. Davon ist ein Eigenanteil von 10 Prozent zu leisten.

Bei Zugrundelegung des Höchstbetrages ergibt sich folgende Finanzierung:

Für die Ausstattung der Einrichtung werden 192.500 Euro (55 Plätze x 3.500 Euro) benötigt. Diese sind zu 90 Prozent förderfähig (192.500 Euro x 90 Prozent = 173.250 Euro). Es verbleibt ein ungedeckter Betrag in Höhe von 19.250 Euro (192.500 Euro – 173.250 Euro). Diesen Betrag soll die Stadt Beckum zusätzlich übernehmen. Da die Stadt Beckum den Landeszuschuss weiterleitet, ist eine Auszahlung in Höhe von 192.500 Euro (19.250 Euro + 173.250 Euro) im Jahr 2018 zu leisten.

Damit der AWO bereits im Jahr 2017 eine Finanzierungszusage gegeben werden kann, ist für 2017 eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 192.500 Euro erforderlich. Die entsprechenden Ansätze werden im Haushaltsplan 2018 gebildet.

Die Höhe der Betriebskosten richtet sich nach den Kindpauschalen des KiBiz. Bei Annahme der nachfolgenden Durchschnittsbelegung ergeben sich die darunter dargestellten Kosten.

**Angenommene Durchschnittsbelegung 2018/2019:**

Gruppenform	unter 3 Jahre		ab 3 Jahre		Gesamt	Gruppenanteile
	ohne	mit	ohne	mit		
	Behinderung		Behinderung			
I a	0	0	0	0	0	0,00
I b	2	0	0	2	4	0,20
I c	2	0	14	0	16	0,80
II a	3	0			3	0,30
II b	4	0			4	0,40
II c	3	0			3	0,30
III a			0	0	0	0,00
III b			25	0	25	1,00
III c			0	0	0	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>14</b>		<b>41</b>		<b>55</b>	<b>3,00</b>

**Voraussichtliche Betriebskosten der neuen Kindertageseinrichtung bei Durchschnittsbelegung:**

Kostenart	Jahresbetrag	Haushaltsjahr 2018: August bis Dezember 5 Monate
Kindpauschalen	465.996,90 Euro	194.165,38 Euro
+ förderbare Miete	44.959,74 Euro	18.733,23 Euro
+ U3 Pauschale	13.650,00 Euro	5.687,50 Euro
+ Verfügungspauschale	6.000,00 Euro	2.500,00 Euro
+ Zusätzliche Pauschale	9.644,22 Euro	4.018,43 Euro
= Summe Betriebskosten	540.250,86 Euro	225.104,53 Euro
davon		
gesetzlicher kommunaler Zuschuss	494.264,76 Euro	205.943,65 Euro
Trägeranteil	45.986,10 Euro	19.160,88 Euro
(= freiwilliger kommunaler Zuschuss)		
gesetzlicher kommunaler Zuschuss	494.264,76 Euro	205.943,65 Euro
- Landeszuschuss	213.238,61 Euro	88.849,42 Euro
- Elternbeiträge	62.169,12 Euro	25.903,80 Euro
= gesetzlicher kommunaler Eigenanteil	218.857,03 Euro	91.190,43 Euro

Von der Summe der Betriebskosten in Höhe von 540.250,86 Euro erhält der Träger einen gesetzlichen Zuschuss in Höhe von 494.264,76 Euro. Für den Träger verbleibt ein gesetzlicher Eigenanteil in Höhe von 45.986,10 Euro. Dieser soll als freiwilliger Zuschuss von der Stadt übernommen werden.

Die Finanzierung des gesetzlichen Zuschusses in Höhe von 494.264,76 Euro erfolgt über den Landeszuschuss in Höhe von 213.238,61 Euro und die zu erwartenden Elternbeiträge in Höhe von 62.169,12 Euro (= 14 Prozent der Kindpauschalen ohne Erhöhung für Kinder mit

Behinderung), so dass ein gesetzlicher kommunaler Eigenanteil in Höhe von 218.857,03 Euro verbleibt.

Zuzüglich des freiwilligen Zuschusses in Höhe von 45.986,10 Euro ergibt sich ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von insgesamt 264.843,13 Euro

Im Haushaltsjahr 2018 fallen davon jeweils die Beträge für 5 Monate an (August bis Dezember 2018).

Die Stadt Beckum ist als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe in der Verpflichtung, die dem Bedarf entsprechenden Plätze bereitzustellen.

**Anlage(n):**

Schreiben der Arbeiterwohlfahrt – Unterbezirk Hamm-Warendorf – vom 5. September 2017